Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

III 2007 134
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Auch das gibt's im juristischen Alltag:
Ein beeindruckender Verfahrens-
aufwand wegen einer im Prinzip
Bagatelle (örtliche Zuständigkeit)...

Verfahren	**III 2007 134**
Parteien	Urs **Beeler** gegen **Regierungsrat des Kantons Schwyz**
Gegenstand	Sozialhilfe (örtliche Zuständigkeit)
Datum	9. August 2007

Sehr geehrter Herr Beeler

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme:

- Vernehmlassung Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 19. Juli 2007
- Vernehmlassung Fürsorgebehörde Schwyz vom 3. August 2007
- Vernehmlassung Justizdepartement vom 7. August 2007.

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtskanzlei:

K. Fuchs

Käthi Fuchs-Bürgler

Beilage erwähnt

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 19.7.07
Eingang: 20.7.07

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Fürsorgebehörde

EINSCHREIBEN

Mit dieser minimalistischen Begründung wird die Fb Ingenbohl quasi "selbstverständlich" keine Chance vor dem Schwyzer Regierungsrat haben.

An
Verwaltungsgericht des Kantons
Schwyz
Postfach
6431 Schwyz

Brunnen, 19. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren Richter

Das ist wohl das erste, einzige, aber wohl auch letzte Mal, wo sich die Fb Ingenbohl mit der Meinung von Urs Beeler deckt.

III 2007 134
Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz c. Fürsorgebehörde Schwyz und Regierungsrat des Kantons Schwyz

In vorerwähnter Beschwerdesache nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 18. Juli 2007 und unterbreiten Ihnen folgende

I. Anträge

1. Die vorliegende Beschwerde sei mit derjenigen der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 19. Juli 2007 verfahrensmässig zu vereinigen.
2. Die Beschwerde sei gutzuheissen.
3. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Kantons Schwyz.

II. Begründung

A. Formelles

In beiden Beschwerdeverfahren stellen sich derselbe Sachverhalt, dieselben Rechtsfragen und wird mit gleicher Begründung dasselbe verlangt. Wir beantragen Ihnen deshalb die Verfahrensvereinigung (vgl. dazu VGE 1047 + 1048/03 vom 29. Januar 2004, publ. in EGV-SZ 2004, B.1.8).

B. Materielles

Durch die Beschwerde von Urs Beeler sieht sich die Fürsorgebehörde in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Argumentation völlig bestätigt. Es ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Subjektiv wie auch objektiv betrachtet liegt der Wohnsitz von Urs Beeler nach wie vor in Schwyz. Der Mittelpunkt seiner aktiv gelebten persönlichen Beziehungen befindet sich dort.

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen
Tel. 041 / 825 05 35
Fax 041 / 825 05 50
E-Mail: josef.linggi@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

- Die Vermutung der Fürsorgebehörde Ingenbohl, dass sich die persönlichen Effekten und das Inventar von Urs Beeler nach wie vor in Schwyz befinden, wird von diesem bestätigt.
- Sofern die Fürsorgebehörde Schwyz, wie von Urs Beeler tatsächlich behauptet, noch kurz vor dem Beschluss vom 12. März 2007 Kostengutsprache für diverse Auslagen geleistet hat, ihr widersprüchliches Verhalten vorzuwerfen ist. Widersprüchliches Verhalten verdient indessen keinen Rechtsschutz.
- Die Fürsorgebehörde Schwyz, mit Billigung des Regierungsrates, eine sehr unfaire Abschiebungspolitik betrieb.

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt unvollständig abgeklärt und ihn unter Verletzung der Bestimmungen und der Praxis zum Unterstützungswohnsitz gemäss § 18 SHG und Art. 4 Abs. 1 ZGB rechtsfehlerhaft gewürdigt. Wir ersuchen Sie deshalb nochmals, den Entscheid des Regierungsrates zu korrigieren.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Fürsorgebehörde

Martina Joller
Präsidentin

Josef Linggi
Sekretär

Vierfach

Fürsorgebehörde
Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

R
Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz
Postfach 2266
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufgabe: 3.8.07
Eingang: 6.8.07

GEMEINDE
schwyz
www.gemeindeschwyz.ch

Vernehmlassung
(Verfahren III 2007 134)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz (Beschwerdeführer)

gegen

1. **Fürsorgebehörde Schwyz**, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz,
2. **Regierungsrat des Kantons Schwyz**, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz,
3. **Fürsorgebehörde Ingenbohl**, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen,

betreffend
wirtschaftliche Hilfe
(örtliche Zuständigkeit)

nehmen wir Bezug auf Ihre verfahrensleitende Verfügung vom 18. Juli 2007 und reichen innert anberaumter Frist die Vernehmlassung ein.

I. Antrag:

Die Beschwerde sei unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.
Verwalt

II. Begründung:

1. Die Darlegungen des Beschwerdeführers in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 17. Juli 2007 werden bestritten, sofern sie nicht ausdrücklich anerkannt werden bzw. mit unseren Ausführungen übereinstimmen.

2. Es wird auf die Ausführungen im Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 der Fürsorgebehörde Schwyz sowie auf diejenigen im angefochtenen Regierungsbeschluss Nr. 868/2007 vom 26. Juni 2007 verwiesen, welche zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung erklärt werden.

3. Nach § 37 lit. a VRP sind Parteien und beiladungsberechtigte Dritte des vorinstanzlichen Verfahrens, die an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung oder eines Entscheides ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartun, zur Einreichung eines Rechtsmittels befugt. Gefordert wird ein rein prozessuales Rechtsschutzinteresse. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die Beschwerde den davon Gebrauch machenden Personen eintragen würde, oder anders gesagt, in der Abwendung eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anders gearteten Nachteils, den die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Entscheid für jene zur Folge hätte. Vorliegend ist ein praktischer Nutzen an der Beschwerdeführung bzw. eine für den Beschwerdeführer mit dem eingelegten Rechtsmittel verbundene Abwendung eines Nachteils nicht auszumachen. Für den Beschwerdeführer kann es keine rechtserhebliche und schützenswerte Rolle spielen, welches Gemeinwesen (Ingenbohl oder Schwyz) letztlich für ihn unterstützungspflichtig ist. Er legt im Rahmen seiner Beschwerde denn auch nicht weiter stichhaltig dar, inwiefern der von ihm angefochtene Beschluss seine schützenswerten Interessen tangieren sollte und inwiefern er durch diesen Beschluss beschwert sein soll (mit dem Argument „weil ich Schwyzer bleiben möchte" vermag der Beschwerdeführer jedenfalls im Zusammenhang mit der vorliegenden Streitthematik kein prozessuales Rechtsschutzinteresse zu konstruieren). Infolge einer fehlenden Rechtsmittelbefugnis kann daher auf die Beschwerde wohl kaum eingetreten werden (§ 27 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 VRP). Hinzu kommt, dass selbst vom Beschwerdeführer attestiert wird, dass der angefochtene Beschluss „sehr gut begründet ist" und „er sich eigentlich äusserst geringe Chancen ausrechnet". Es bleibt daher unerfindlich, was den Beschwerdeführer dazu veranlasst hat, dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen, ausser ein weiteres Mal das Verwaltungsgericht mit Arbeit einzudecken, nota bene ohne Inkaufnahme eines wirtschaftlichen Prozessrisikos.

Wie die Praxis später zeigen wird, erstaunlicherweise schon...

Dem war und ist so!

...dies frustet Suter offenbar.

4. Soweit wider Erwarten dennoch auf die Beschwerde eingetreten werden sollte, wäre diese jedenfalls aber antragsgemäss abzuweisen. Ob sich der Beschwerdeführer, wie behauptet, seit dem 9. März 2005 „heimatlos", als „Exil-Schwyzer" und „nicht zur Gemeinde Ingenbohl zugehörig fühlt", ist belanglos. Die Bestimmung des massgeblichen Unterstützungswohnsitzes einer Person ist eine Rechtsfrage und richtet sich nicht nach irgendwelchen rein subjektiven Empfindungen, oberflächlichen Aussagen oder selbstgefälligen Beteuerungen. Der Unterstützungswohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG, § 18 ShG), mithin dort, wo sich jemand tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat in der erkennbaren Absicht, hier seinen Lebensmittelpunkt zu begründen. Für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absichten die erkennbaren äusseren Umstände objektiv schliessen lassen. Wo sich der Unterstützungswohnsitz einer Person befindet, ist nämlich nicht bloss für diese selbst, sondern vor allem auch für zahlreiche Drittpersonen und Behörden von Bedeutung und muss sich daher nach Kriterien bestimmen, die für Dritte erkennbar sind.

Belangslos? Vielleicht für ein Bürokraten-Arschloch! Es zeigt die Mentalität dieses charakterlich verabscheuungswürdigen, aufgeblasenen Schwyzer Fürsorgepräsidenten O. Suter.

Juristisches unter Punkt 4: scheint aus Lehrbuch kopiert und übernommen!

5. Jemand (wie der Beschwerdeführer), der sich seit rund 28 Monaten dauernd und auf freiwilliger Basis am selben Ort aufhält (von kleinen Unterbrüchen abgesehen), der mehr oder weniger Tag und Nacht am selben Ort verbringt (abgesehen von kurzen auswärtigen Absenzen für Postfachleerungen und Einkäufe), der keine gezielten und ernsthaften Anstalten für einen Ortswechsel trifft, und der keine erkennbaren auswärtigen familiären und freundschaftlichen Beziehungen pflegt, fühlt sich offensichtlich am Ort seiner Niederlassung bzw. seines Aufenthalts heimisch und ausgesprochen wohl. Nach Massgabe dieser äusseren Umstände sowie aus der Optik eines aussenstehenden und unbefangenen Betrachters ist demnach zwingend darauf zu schliessen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in der Gemeinde Ingenbohl befinden muss.

Beweise? Unterstellung!

Hat je eine Alternative zum "Alpina" bestanden?

Der Schwyzer Fürsorgepräsident O. Suter ist kein begnadeter Anwalt, sondern in erster Linie ein eingebildeter, aufgeblasener Wichtigtuer! Dies ist nicht persönlichkeitsverletzend gemeint, sondern gründet medizinisch-diagnostisch auf seiner narzisstischen Persönlichkeitsstörung!

Diese Beurteilung wird durch die Tatsache untermauert, was unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gemäss eigenen Angaben verschiedentlich darum bemühte, in der Gemeinde Ingenbohl anderweitige Wohnraummöglichkeiten zu mieten. Damit hat der Beschwerdeführer gleich selber seinen unverkennbaren Willen zum Ausdruck gebracht, tatsächlich auf unbestimmte Zeit in der Gemeinde Ingenbohl verbleiben zu wollen. Daran ändert der Umstand, dass der Beschwerdeführer möglicherweise später einmal die Gemeinde Ingenbohl verlassen könnte, nicht das Geringste. Denn die Absicht, einen Ort (aufgrund veränderter, nicht mit Bestimmtheit vorauszusehender Umstände) gegebenenfalls wieder einmal zu verlassen, schliesst gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung weder eine zivilrechtliche Wohnsitzbegründung noch eine Unterstützungswohnsitzbegründung aus. Vielmehr kann auch einem bloss kurzfristigen Aufenthalt wohnsitzbegründende Wirkung zukommen, wobei vorliegend von einer Kurzfristigkeit bzw. von einem nur vorübergehenden Aufenthalt angesichts der nunmehr rund 28-monatigen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Hotel Alpina in Brunnen offensichtlich keine Rede sein kann. Die im angefochtenen Beschluss festgestellte Erkenntnis, wonach der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat, kann demnach nicht beanstandet werden. Der Beschwerdeführer hat inzwischen, nach nunmehr rund 28-monatiger Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Ingenbohl, jeglichen Bezug zur Gemeinde Schwyz verloren, ausser dass er in der Gemeinde Schwyz noch über eine Postfachadresse verfügt und verbunden mit seinen jeweiligen Postfachleerungen Einkäufe tätigt, was allerdings für die Beurteilung der streitbezogenen Thematik belanglos ist, wie dies im angefochtenen Beschluss zutreffend und richtig festgehalten wird. Ebenso wenig von Bedeutung ist, was der Beschwerdeführer erstmals auf jetziger Verfahrensstufe ins Feld führt, dass er in Schwyz offenbar über einen (weiteren) Telefonanschluss verfügt (vgl. dessen eingereichtes actorum 2 mit Inhaberadresse Kollegiumstrasse 4 in Schwyz). Daraus lässt sich einzig der Schluss ziehen, dass sich der Beschwerdeführer als Hilfsempfänger gar den Luxus leisten kann, mit Fürsorgegeldern einen (weiteren) Telefon- und Internetanschluss (DSL 3500 Service Package Gold) mit monatlichen Grundgebühren von Fr. 80.25 zu unterhalten, dies notabene ohne erkennbare objektive Notwendigkeit, da mitunter auf diesem Anschluss keine Gesprächsverbindungen verzeichnet sind, zumindest jedenfalls was den Monat Juni 2007 anbelangt.

Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe sich im April 2005 angeblich nicht bewusst in der Gemeinde Ingenbohl niedergelassen, um dort seinen Lebensmittelpunkt zu begründen, ist unbehelflich. Diese Behauptung ist leichthin gesagt. Tatsache ist, dass die seit nunmehr rund 28-monatige Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Hotel Alpina in objektiver Weise (äussere erkennbare Umstände) hinreichend und rechtsgenüglich illustriert, dass er sich dort auf unbestimmte Zeit aufzuhalten gedenkt (so wird gewöhnlich denn auch gemäss massgeblicher Lehre bereits nach einer einjährigen Aufenthaltsdauer auf die nach aussen erkennbare Absicht dauernden Verbleibens postuliert). Von einer aus heutiger Sicht nur vorübergehenden Aufenthaltsabsicht kann mithin keine Rede (mehr) sein, zumal im Übrigen der Beschwerdeführer damals unbestrittenermassen aus völlig freien Stücken sowie ohne fremdeinwirkende Interventionen, namentlich auch nicht etwa auf Instruktion der Fürsorgebehörde Schwyz, ins Hotel Alpina umgezogen ist (insoweit hat er denn auch die Gemeinde Schwyz freiwillig, bewusst und gezielt verlassen). In diesem Zusammenhang wird denn auch in Erwägungsziffer 4.2.2 des angefochtenen Beschlusses zutreffend ausgeführt, dass es nach über zweijährigem Aufenthalt im Hotel Alpina verfehlt wäre, von einem bloss vorübergehenden Aufenthalt auszugehen (diese Erwägungsziffer wird beschwerdeweise wie folgt kommentiert: „Dieser Abschnitt ist absolut korrekt wiedergegeben"). Der Beschwerdeführer hat heute jeglichen Bezug zur Gemeinde Schwyz, insbesondere familiärer und freundschaftlicher Natur, verloren. Dauerhafte persönliche Beziehung, die ihn zu Schwyz binden sollten, sind zum einen nicht auszumachen und werden zum andern vom Beschwerdeführer auch nicht stichhaltig näher geltend gemacht. Seit rund 28 Monaten wohnt, schläft und isst der Beschwerdeführer im Hotel Alpina in Brunnen und hält sich im Wesentlichen auch tagsüber dort auf (wie er selber ausführt unter anderem mit Spaziergehen am Quai bei frischer Seeluft), ausgenommen was seine kurzzeitigen Postfachleerungen und Einkäufe in der Gemeinde Schwyz anbelangt, womit sich sein Lebensmittelpunkt offenkundig in der Gemeinde Ingenbohl befindet. Angesichts all dieser Umstände fällt nur unmassgeblich ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer rein

...und anderswo!

Othmr Suter ist als Schwyzer Fürsorgepräsident eine absolute Fehlbesetzung. Als eitler, neidischer Gockel empfindet er sogar noch gegenüber einem Sozialhilfeempfänger mit Fr. 960.- Grundbedarf pro Monat Missgunst! Wie gross müssen da Minderwertigkeitsgefühle sein! Gross! Sonst würde Suter über eine juristische Bagatelle nicht eine dermassen lange Abhandlung schreiben!

Diese Behauptung ist von Suter frei erlogen!

Es wäre interessant zu erfahren, wieviel Othmar Suter für diesen juristischen Erguss der Gemeinde Schwyz als Anwalt und Fürsorgepräsident verrechnet hat...

Von Suter einmal mehr FREI ERLOGEN!

formell noch in der Gemeinde Schwyz angemeldet (BGE 127 V 241), dass sich demzufolge in der Gemeinde Schwyz sein Steuerdomizil befindet und er in der Gemeinde Schwyz (gegebenenfalls) seine politischen Rechte ausübt (BGE 81 II 327). Es ist ausserdem unmassgeblich, welchen Ort der Beschwerdeführer aus seiner rein subjektiven Sicht als seinen Wohnsitz bzw. Unterstützungswohnsitz betrachtet. Entscheidend sind vielmehr die nach aussen erkennbaren Umstände, welche für den Beschwerdeführer offensichtlich einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl indizieren, wie dies der Regierungsrat im angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt hat. Daran ändert im Übrigen der Umstand, dass gewisses Inventar des Beschwerdeführers nach wie vor auf Gemeindegebiet Schwyz eingelagert ist, nicht das Geringste. Die Fürsorgebehörde Schwyz hat den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 aufgefordert, seine auf Gemeindegebiet Schwyz eingelagerten Gegenstände bis spätestens Ende März 2007 wegzuschaffen bzw. anderweitig zu deponieren, und anschliessend den in der Folge deponierten Antrag des Beschwerdeführers um Aufbewahrung seiner im Schulhaus „Muota" eingelagerten Gegenstände über Ende März 2007 hinaus mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 förmlich abgelehnt. Dieser Beschluss ist letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 24. Mai 2007 (VGE III 2007 56) bestätigt worden. Indem sich nun der Beschwerdeführer nicht weiter um seine Gegenstände kümmert (diese sind nach wie vor im Schulhaus „Muota" eingelagert), hält er mit seinem renitenten Verhalten einen rechtswidrigen Zustand aufrecht und versucht damit gar auch noch einen (Unterstützungs-)Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz abzuleiten. Ein solches Verhalten verdient offensichtlich keinen Rechtsschutz, zumal die Gegenstände durch die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz ohne Auftrag und Kenntnis des Beschwerdeführers nach der Ausweisung aus seiner von ihm besetzten Liegenschaft in der Gemeinde Schwyz eingelagert worden sind.. Soweit schliesslich der Beschwerdeführer behauptet, von einer Wohnsitznahme in der Gemeinde Ingenbohl könne deshalb keine Rede sein, weil er in dieser Gemeinde keinen (schriftlichen) Mietvertrag eingegangen sei, vermag auch dieser Einwand nicht zu greifen, da für die Wohnsitznahme das Vorhandensein eines schriftlichen Mietvertrages, zumal die Schriftlichkeit beim Mietverhältnis nicht Gültigkeitserfordernis ist, nicht notwendig ist. Zweifelsohne besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Hotelier. Es kann offen bleiben, ob dieses als Beherbergungsvertrag, Mietvertrag oder dergleichen zu qualifizieren ist.

Interessant.

Wäre es nicht gescheiter gewesen, die Fb Schwyz hätte mir seinerzeit einen Lagerraum dazugemietet resp. hiefür die Kosten übernommen? Aber soweit denkt dieser Depp von Schwyzer Fürsorgepräsident in seinem Kostenverhinderungs- und Fürsorgeverhinderungswahn natürlich nicht.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ein Bedürftiger verliere mit dem Wegzug aus der Gemeinde den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG, § 18 Abs. 2 ShG), ist ihm beizupflichten. Im Gegensatz zum früheren Recht wird die Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes nur noch an das Kriterium des Wegzuges geknüpft. Auf die gemäss altem Recht noch vorgesehene Absicht des Bedürftigen, in absehbarer Zeit gegebenenfalls zurückzukehren (womit diesfalls keine Beendigung des Unterstützungswohnsitzes verbunden gewesen wäre), wurde im Rahmen der damaligen Revision von Art. 9 ZUG bewusst verzichtet, da sich die Überprüfung der wahren Absichten des Bedürftigen als faktisch unmöglich erwiesen hat. Indem nun der Beschwerdeführer im Jahre 2005 aus der Gemeinde Schwyz weggezogen ist, ist heute die Gemeinde Schwyz für den Beschwerdeführer nicht mehr unterstützungspflichtiges Gemeinwesen, selbst wenn dieser eine allfällige Rückkehr in absehbarer Zeit in Erwägung ziehen sollte.

FRAGE: Warum wurde dies nicht VORHER gemacht

8. Soweit der Beschwerdeführer seine Niederlassung im Hotel Alpina mit einem anstaltsähnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 9 Abs. 3 ZUG vergleicht, dies mit der Konsequenz, dass für ihn weiterhin die Gemeinde Schwyz unterstützungspflichtiges Gemeinwesen sein soll, ist dieser Standpunkt unzutreffend. Im angefochtenen Beschluss (Erwägungsziffer 5.1 ff.) wird insoweit zutreffend und überzeugend festgestellt, dass es sich beim Hotel Alpina um keine Institution im Sinne von Art. 9 Abs. 3 ZUG bzw. Art. 5 ZUG handeln kann. Die aktuelle Wohnsituation des Beschwerdeführers ist in der Tat nicht nur vergleichbar mit dem vom Regierungsrat erwähnten Wegzug einer behinderten Person in eine Nachbargemeinde, sondern beispielsweise etwa auch mit jener eines rheumageplagten Deutschschweizers, der in die Sonnenstube Tessin umzieht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass etwa auch sogenannte Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen, deren Bewohner nicht Pensionäre oder Pfleglinge sind, sondern Wohnungsmieter und einen eigenen

DANKE, dass man diesbezüglich sogar noch Recht bekommt!

Haushalt führen, nicht unter den Institutionsbegriff gemäss Art. 9 Abs. 3 ZUG bzw. Art. 5 ZUG fallen, auch wenn der Vermieter ihnen noch gewisse Dienstleistungen, wie eine Gaststätte oder Pflege- und Reinigungspersonal zur Verfügung halten sollte oder sie sich gar verpflichten müssten, täglich eine Malzeit in der Betriebsgaststätte einzunehmen (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, ZUG, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 111). Auch unter diesem Aspekt kann es sich bei der aktuellen Wohnsituation des Beschwerdeführers nicht um einen Heimaufenthalt im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes handeln.

9. Zusammenfassend kann demnach die regierungsrätliche Entscheidfindung, wonach der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat, nicht beanstandet werden. Mit Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 31. Oktober 2006 gemäss Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 (bestätigt mit Verwaltungsgerichtsentscheid VGE III 2007 56 vom 24. Mai 2007) ist für den Beschwerdeführer die Anspruchsberechtigung gegenüber der Gemeinde Schwyz als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen untergegangen. Soweit im Übrigen die Fürsorgebehörde Schwyz Kostengutsprachen geleistet hat, sind diese für die Fürsorgebehörde Schwyz nach wie vor verbindlich, sofern die entsprechenden Rechnungen nicht bereits beglichen worden sind. Unsinnig ist schliesslich seine Behauptung, man hätte ihn bei alternativer Wohnungssuche nicht unterstützt, ihn stets abschieben wollen und menschenverachtend behandelt. Es wurden ihm behördenseits verschiedenste alternative Wohnraummöglichkeiten unterbreitet. Wir ersuchen Sie deshalb, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter, im Sinne der eingangs gestellten Anträge zu entscheiden.

Fürsorgebehörde Schwyz

Der Präsident — Der Sekretär-Stv.

Othmar Suter — Norbert Gyr

Diese ist nicht - wie der Schwyzer Fürsorge-Mafiosi Suter frech und verlogen behauptet - "unsinnig", sondern wird auf der Homepage umassend dokumentiert!

Merke: Wo's wirklich draufankommt, lügt der Schwyzer Fürsorge- und Vormundschaftspräsident Suter wie gedruckt > vgl. menschenrechtswidriger FFE im März 2005! Anlässlich diesem zeigte Suter auch seine wahre, menschenverachtende Gesinnung!

Vierfach
Beizug der vorinstanzlichen Akten
Beilage: Beschluss FB Schwyz Nr. 321 vom 20.11.2006

Versand: - 3. Aug. 2007

Justizdepartement
Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Einschreiben
Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: eintor
Eingang: 9.8.07

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 00
Datum 7. August 2007

Im grossen und ganzen eine saubere Abhandlung des Vorstehers des Justizdepartements des Kantons Schwyz.

Beschwerdesache Nr. III 2007 134

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtsvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In der Beschwerdesache **Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz,** gegen die Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz, den Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007), sowie die Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen, nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 18. Juli 2007 und reichen innert Frist die

Vernehmlassung ein mit den

Anträgen:

1. Die Verfahren III 2007 134 und III 2007 137 seien zu vereinigen.
2. Die Beschwerde sei abzuweisen.

Begründung:

Korrekt.

1. Der Regierungsrat behauptet nicht, dass der Beschwerdeführer die Absicht hat, auf „ewige" Zeiten im Hotel Alpina zu wohnen. Nach einer Aufenthaltsdauer von über zwei Jahren wäre es jedoch verfehlt, immer noch von einer bloss vorübergehenden Wohnsituation auszugehen. Seine Absicht, die Gemeinde Ingenbohl in einem späteren (noch nicht bestimmten) Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht der Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Dass sich das soziale Beziehungsnetz des Beschwerdeführers in erster Linie in der Gemeinde Schwyz befinden dürfte, vermag daran nichts zu ändern. Schliesslich wohnt resp. schläft er in Brunnen, womit sich dort auch sein Lebensmittelpunkt befindet. Zudem bringt er selber vor, dass er regelmässig am Quai spazieren gehe, da die Seeluft für

seine Gesundheit förderlich sei. Seine Situation ist vergleichbar mit Personen, die ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einer Arbeitstätigkeit nachgehen.
Gemäss eigenen Angaben sucht der Beschwerdeführer im ganzen Talkessel nach einer MCS-gerechten Wohnung. Ob er eine solche gerade in der Gemeinde Schwyz finden wird, ist mehr als fraglich. Da er sich mit der Wohnungssuche jedenfalls ausserordentlich schwer tut, scheint eine baldige Rückkehr in die Gemeinde Schwyz als nicht sehr realistisch. Der Beschwerdeführer wird sich voraussichtlich solange im Hotel Alpina bzw. in der Gemeine Ingenbohl aufhalten, bis er dort oder in einer anderen Gemeinde eine für ihn verträgliche Wohnung gefunden hat. Dies bedeutet, dass sein Aufenthalt in Brunnen auf unbestimmte Zeit fortbestehen wird und er die Absicht des dauernden Verbleibens hat, bis er anderweitig geeigneten Wohnraum mieten kann.

Sehr richtig!

Unzutreffend ist, dass sich der Beschwerdeführer unfreiwillig in der Gemeinde Ingenbohl aufhält. Er hat sich selber für das Hotel Alpina entschieden, weil sich dieses nach seiner Ansicht auf Grund seiner gesundheitlichen Probleme am besten eignet. Die Motive, welche eine Person veranlassen, an einem bestimmten Ort ihren Lebensmittelpunkt zu begründen, sind nicht entscheidend (Mario M. Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage, Bern 1993, S. 107).
Dem Ersuchen des Beschwerdeführers, der Einfachheit halber die Vorinstanz als örtlich zuständig zu erklären, kann nach Ansicht des Regierungsrates nicht entsprochen werden.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass für ihn das Hotel Alpina in gewisser Weise ein Sanatorium darstelle. Wie bereits im angefochtenen Beschwerdeentscheid dargelegt wurde, handelt es sich beim Hotel Alpina nicht um eine Versorgungseinrichtung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1/ZUG) i.V.m. Art. 9 Abs. 3 ZUG. Unter einem Heim ist ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt zu verstehen, der bezweckt, fremden Personen (Pensionären, Bewohnern, Patienten) gegen Entgelt oder ausnahmsweise unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und gewisse weitere Dienstleistungen (Zimmer- und Wäschebesorgung, Betreuung, Pflege) zu gewähren. Als Beurteilungskriterien kommen also die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 111). Wie bereit ausgeführt wurde, zog der Beschwerdeführer nach der Zwangsräumung der Alten Brauerei zwar aus gesundheitlichen Gründen ins Hotel Alpina. Dort wird jedoch weder ein kollektiver Haushalt für alle Bewohner geführt, noch stehen Dienstleistungen wie Betreuung oder Pflege im Angebot. Hinzu kommt, dass weder eine Fremdbestimmung noch eine Abhängigkeit des Beschwerdeführers festgestellt werden kann. Vielmehr führt er ein selbständiges und unabhängiges Leben.

Korrekt.

Definition der Abschiebung in eine andere Gemeinde.

3. Ein Abschiebung im Sinne von Art. 10 ZUG liegt nur dann vor, wenn eine Gemeinde für einen Sozialhilfeempfänger **aktiv** in einer anderen Gemeinde eine (günstigere) Wohnung sucht und den Sozialhilfeempfänger damit praktisch nötigt, in die Nachbargemeinde zu ziehen. Findet ein Sozialhilfeempfänger nur in der Nachbargemeine für ihn geeigneten Wohnraum und zieht er in diese um, so kann von einem Abschieben nicht die Rede sein. Auch ein Sozialhilfeempfänger kann sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen und seinen Wohnort frei wählen bzw. in eine Gemeinde ziehen, in der er eine für ihn geeignete Wohnung findet. Im vorliegenden Fall war die Vorinstanz dem Beschwerdeführer bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft (erfolglos) behilflich. Zudem hat sie ihm das Hotel Alpina in Brunnen nicht aufgedrängt. Vielmehr hat er sich zum Aufenthalt in diesem Hotel entschlossen, weil dieses nach seiner Ansicht für ihn auf Grund seiner Erkrankung als Unterkunft am besten (bzw. am wenigsten schlecht) geeignet war. Der Entscheid des Beschwerdeführers, ins Hotel Alpina zu ziehen, war mehr oder weniger freiwillig. Es besteht kein Unterschied zu einem Sozialhilfeempfänger, der von der Fürsorgebehörde verpflichtet wird, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Auch dieser zieht nur mehr oder weniger freiwillig in eine andere Wohnung um. Bei der Aufforderung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, muss ein solcher Sozialhilfeempfänger sich am Angebot an geeigneten und günstigen Wohnungen orientieren, wobei er sich dann auch ausserhalb der aktuellen Unterstützungswohnsitzgemeinde informieren wird. Dass die Vorin-

Eine liberale und gesunde Auffassung!

Kompliment! Sehr treffend dargestellt!

stanz dem Beschwerdeführer keinen ihm genehmen Wohnraum in der Gemeinde Schwyz anzubieten vermochte, kann ihr jedenfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

DOCH! Die Gemeinde Schwyz hatte es verpasst, VORGÄNGIG einen geeigneten Lagerraum zur Verfügung zu stellen, wo man alles hätte hinzügeln können. Vor allem verpasste sie es, für MCS-gerechten Wohnraum zu sorgen!

Stattdessen wurde von einem mafiosen Schwyzer Vormundschaftspräsidenten zusammen mit einem nachweislich korrupten Bezirksarzt ein absolut hirnrissiger FFE fingiert.

Mit freundlichen Grüssen
Justizdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:

Regierungsrat Peter Reuteler

4-fach

Beilage:
- RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007
- Akten gemäss separatem Verzeichnis

Aktenverzeichnis zu VB 92/07 und VB 93/07 bzw. RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007

VB 92/07

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 10. April 2007 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)
02 Schreiben Beschwerdeführer an Justizdepartement vom 21. Mai 2007 (inkl. Beilage und Zustellcouvert)
03 Schreiben Beschwerdeführer an Justizdepartement vom 4. Juni 2007 (inkl. Beilage und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Vernehmlassung vom 25. Mai 2007

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Schreiben Justizdepartement an Vorinstanz vom 18. April 2007
02 Fristverlängerung vom 27. April 2007
03 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 29. Mai 2007
04 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 5. Juni 2007

IV. Eingaben und Akten der Beigeladenen

01 Vernehmlassung vom 23. April 2007 (inkl. Beilagen 1-3 und Zustellcouvert)

VB 93/07

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 12. April 2007 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Kurzbrief Vorinstanz an Justizdepartement vom 1. Juni 2007
02 Vernehmlassung vom 1. Juni 2007 (inkl. Zustellcouvert)

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Schreiben Justizdepartement an Vorinstanz vom 18. April 2007
02 Fristerstreckungen vom 27. April und vom 29. Mai 2007
03 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 4. Juni 2007